

Amt für Umweltschutz und Energie
Herrn Christoph Plattner
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Michael Köhn
Direktwahl +41 (0)61 927 65 40
Zentrale +41 (0)61 927 64 64
m.koehn@kmu.org

Pratteln, 7. April 2022

Änderung des Energiegesetzes und des zugehörigen Dekrets aufgrund des Energieplanungsberichts 2022: Freigabe zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrter Herr Plattner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 25. Januar 2022 zu den Änderungen am kantonalen Energiegesetz und am zugehörigen Dekret und bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zu erläutern.

Bemerkungen zum politischen Prozess

Die Wirtschaftskammer Baselland engagiert sich seit Jahren – unter anderem über das Baselbieter Energiepaket – für eine nachhaltige sowie gesellschafts- und wirtschaftsverträgliche Energiezukunft. So hat die Wirtschaftskammer auch massgeblich an der Ausgestaltung des aktuellen Energiegesetzes mitgewirkt, das die Grundlagen für die grossen Fortschritte bei der Reduktion des CO₂-Ausstosses der vergangenen Jahre darstellt.

Nicht alleine der seinerzeitige Legiferierungs-Prozess hat aufgezeigt, dass die Stimmbevölkerung sensibel auf Gesetzesänderungen in der Energiepolitik reagiert. Ein gut abgestimmter Einbezug aller Interessengruppen und eine breite Abstützung sind deshalb unabdingbar, um mit entsprechenden Gesetzesanpassungen bei Volksabstimmungen bestehen zu können. Vor diesem Hintergrund kritisiert die Wirtschaftskammer das aktuelle Vorgehen der Regierung, das in der Anpassung des Energiegesetzes Fakten schaffen will, bevor eine politische Diskussion im Parlament, geschweige denn in der Öffentlichkeit überhaupt stattfinden konnte.

So hat die Baselbieter Regierung am 25. Januar 2022 ihren Energieplanungsbericht 2022 präsentiert, um kaum einen Monat später – und ohne eine Möglichkeit zur Stellungnahme für politische Gremien, Institutionen und betroffene Verbände – basierend auf ihrem eigenen Bericht bereits Vernehmlassungen zu starten. Bei aller Dringlichkeit, welche die Bau- und Umweltschutzdirektion offenbar in der Umsetzung ihrer Klimapolitik als gegeben sieht, sind die politischen Prozesse und damit die solide Abklärung des Meinungsspektrums im Kanton zu respektieren.

Das geschilderte Vorgehen ist stossend. Und es zeugt von einem seltsamen Demokratieverständnis, wenn die Regierung noch nicht einmal die grundsätzliche Reaktion des Parlaments zu ihrem Energieplanungs- und Klimamassnahmenbericht abwartet, ehe sie von diesem Bericht abgeleitete Massnahmen beschliesst.

Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die präsentierte Teilrevision des Energiegesetzes und des dazugehörigen Dekrets setzen in erster Linie auf Pflichten und Verbote, was aus Sicht der Wirtschaftskammer nicht zielführend ist. Vor allem missachtet der Regierungsrat mit diesen Vorschlägen explizit den Volkswillen. Erst vor wenigen Monaten hat sich die Baselbieter Stimmbevölkerung mit rund 53 Prozent gegen das CO₂-Gesetz und damit gegen ein Verbot von fossilen Heizungen ausgesprochen. Noch klarer – mit rund 65 Prozent – haben die Baselbieterinnen und Baselbieter jüngst die Klimainitiative der Grünen abgelehnt. Die beiden Abstimmungen zeigen klar, dass eine mehrheitsfähige Klimastrategie nicht einfach auf Verboten und Pflichten zu Lasten der Immobilien-Eigentümerschaft abstützen darf.

Der nun eingeschlagene Verbots-Kurs ist auch mit Blick auf das weitestgehend unbestrittene, auf einem Anreiz-System basierende und erfolgreiche Baselbieter Energiepaket nicht nachvollziehbar. Mit seinen Anreizen setzt das Energiepaket dort an, wo mit dem eingesetzten Franken die beste Wirkung erzielt werden kann, nämlich bei der Verbesserung der Energieeffizienz sowie beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Alleine dank des Energiepakets wurden im Kanton im vergangenen Jahr freiwillig rund 1'000 fossile Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt. Anstatt mit Verboten zu drohen, wäre der Regierungsrat daher gefordert, den eingeschlagenen Weg im Austausch mit den Anspruchsgruppen mittels ergänzenden Konzepten und Massnahmen für eine zukunfts- und mehrheitsfähige Energie- und Klimapolitik weiterzuentwickeln.

Schliesslich kann nicht genug betont werden, dass das kantonale Energiegesetz bereits heute gut wirkt und sich der Kanton Schritt für Schritt den gesetzten Klimazielen nähert. Aus der Regierungsvorlage geht nicht genügend hervor, warum diese Teilrevision derart dringlich ist. Zudem fällt auf, dass die meisten regierungsrätlichen Vorschläge Massnahmen entsprechen, die bei der letzten Revision im Jahr 2015 durchgefallen sind und nun offenbar aufgewärmt werden sollen.

Vorrangig ist aber die Tatsache zu berücksichtigen, dass auf Bundesebene zurzeit gleich zwei Gesetzesrevisionen in den Bereichen Klima und Energie beraten werden, die auf die Rahmenbedingungen der kantonalen Energiegesetzgebung einen Einfluss haben werden. Somit kommt die nun vorgeschlagene kantonale Gesetzesrevision zum falschen Zeitpunkt und ist ein eigentliches

Vorpreschen des Kantons, bevor der Bundesgesetzgeber die Leitplanken beschliesst. Damit einher ginge die Gefahr, dass Widersprüche zum Bundesgesetz oder gar Leerläufe legiferiert würden.

Die Wirtschaftskammer fordert deshalb eine Sistierung bzw. Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat. Eine neue Vorlage wäre – falls überhaupt nötig – nach erfolgten Beratungen und Volksentscheiden auf Bundesebene in Angriff zu nehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Punkten

Pflicht zur Gebäudeautomation und zur Betriebsoptimierung

Zu Paragraph 19a EnG (Gebäudeautomation): *«Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III-XII mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.»*

Zu Paragraph 19b EnG (Betriebsoptimierung): *«In Nichtwohnbauten ist innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung [...] vorzunehmen.»*

Die Wirtschaftskammer spricht sich klar gegen solche Verpflichtungen aus und fordert stattdessen die Schaffung stärkerer Anreizmechanismen. Von den vorgesehenen Neuregelungen wären insbesondere mittelgrosse Unternehmen betroffen. Durch diese Pflichten und die daraus resultierenden Kontrollmassnahmen wären diese Betriebe nicht nur mit den unmittelbaren Kosten, sondern auch mit einem administrativen Mehraufwand (z.B. Dokumentationsaufwand) konfrontiert, den es zu verhindern gilt. Auch ein Beurteilen, geschweige denn ein Kontrollieren des Kriteriums «technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar» wäre eine kaum mit verhältnismässigem Aufwand zu erfüllende Aufgabe und würde in einem Stellenaufbau der zuständigen Behörden und Kontrollinstanzen münden – mitsamt neuerlichen Kosten, die nicht wirklich abschätzbar sind.

All dies kann mit einem Anreizsystem für die jeweiligen Betriebe umgangen werden. Denn wenn die geforderten Massnahmen rentabel sind, liegt es im natürlichen Eigeninteresse der Betriebe, eine solche Optimierung im eigenen technischen Anlagensystem durchzuführen.

Die Wirtschaftskammer unterstützt grundsätzlich, dass das Energieeffizienzpotenzial bei den KMU besser erschlossen werden soll. Dies kann erreicht werden, indem das Gewerbe über die entsprechenden Möglichkeiten informiert und sensibilisiert wird. Weiter kann sich die Wirtschaftskammer vorstellen, dass Anreize für entsprechende Gebäudesanierungen ausgebaut werden. So könnte sich der Kanton etwa an der Finanzierung einer ersten Betriebsoptimierung beteiligen. Bringt diese einen Mehrwert und Kosteneinsparungen, haben die Unternehmen genügend Anreize, um anschliessend weitere periodische Betriebsoptimierungen durchzuführen.

Verbot fossiler Heizungen

Zu Paragraph 1a Dekret EnG (Heizungersatz): *«Bei Neubauten oder beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich ist.»*

In Neubauten oder beim Ersatz von Heizungen in bestehenden Bauten müsste gemäss diesem Paragraphen in Zukunft ein auf erneuerbaren Energien basierendes Heizsystem eingesetzt werden. Dies entspricht de facto einem Verbot von fossilen Heizungen. Die Wirtschaftskammer weist diese Verpflichtung entschieden zurück und weist darauf hin, dass gerade der Gebäudesektor in den vergangenen Jahren seine Treibhausgasemissionen im Vergleich zu anderen Sektoren deutlich reduzieren konnte und zwar dank funktionierender Anreizsysteme wie dem Baselbieter Energiepaket.

Laut Energieplanungsbericht müssen zur Erreichung der Klimaneutralität bis im Jahr 2050 rund 1'500 fossile Heizungen jährlich ersetzt werden. Mit der heutigen Ausgestaltung des Baselbieter Energiepakets konnten im vergangenen Jahr schon rund 1'000 Heizungen ersetzt werden. Daher sollte dieser erfolgreiche und breit akzeptierte Anreiz-Mechanismus weiter ausgebaut werden, um noch mehr Eigentümerinnen- und Eigentümer zu einem Heizungersatz zu bewegen. Die Wirtschaftskammer ist der Überzeugung, dass mit einem moderaten Ausbau der Anreize erreicht werden kann, dass bei Neubauten sowie beim Ersatz des Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten – wenn immer technisch möglich – erneuerbare Heizsysteme eingesetzt werden.

Die vorgeschlagene Regel, wonach Ausnahmen möglich sind, wenn die technische Machbarkeit nicht gegeben ist, tönt zwar gut, wäre aber letztlich ein Feigenblatt. Denn tatsächlich würde eine Prinzipienumkehr vorgenommen, mit welcher die Immobilien-Eigentümerschaft von Anfang an mit dem Rücken zur Wand steht und beweisen müsste, dass eine erneuerbare Heizung technisch nicht möglich ist und beispielsweise nicht genügend Wärmeleistung erzeugen würde. Zwangsläufig wäre dann zu definieren, was eine «genügende Wärmeleistung» ist und wer das bestimmen kann.. Beim Versuch, alle möglichen Szenarien regulieren zu wollen, kommt man unweigerlich vom Hundertsten ins Tausendste. Wenn die technische Machbarkeit aus Sicht der Immobilien-Eigentümerschaft fraglich ist, kann es nicht sein, dass eine Amtsstelle als Schiedsrichter fungiert und im schlechten Fall eine erneuerbare Heizung verfügt, die dann beispielsweise trotzdem nicht die nötige Wärme entwickelt.

Das vorgeschlagene Verbot ist auch im politischen Prozess kontraproduktiv. Wenn die Regierung nach der Ablehnung des schweizweiten CO₂-Gesetzes (mit ähnlichem Verbots-Vorhaben) erneut mit bereits abgelehnten Verboten von fossilen Heizungen kommt, ist das nicht nachvollziehbar. Der einzige plausible Grund für dieses Vorgehen ist durchschaubar: Die Regierung, oder ein Teil davon, versucht, diese Gesetzesrevision für Wahlkampfzwecke zu missbrauchen.

Solarpflicht bei Neubauten

Zu Paragraph 2a Dekret EnG (Eigenstromerzeugung): «*Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.*»

Die Vorgabe zielt darauf ab, auf den durch die zunehmende Elektrifizierung steigenden Strombedarf zu reagieren. Faktisch bedeutet diese Auflage, dass Neubauten zwingend mit einer Solaranlage ausgestattet werden müssten, da die Eigenstromerzeugung aus Sicht der Hauseigentümerschaft fast ausschliesslich durch diese Technologie sichergestellt werden kann.

Der Paragraph ist als ein Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit zu werten. Denn den Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird hiermit nicht nur vorgeschrieben, in eine Solaranlage zu investieren, sondern sie werden selbst auch zu Stromversorgern und Produzenten. Mangels Verfügbarkeit effizienter und bezahlbarer Speichertechnologien werden die Eigentümerinnen und Eigentümer faktisch zur Rücklieferung ins Netz gezwungen. Dies, weil die Eigenverbrauchsquote bei einem Einfamilienhaus im Normalfall bloss zwischen 20 und 30 Prozent liegt. Dadurch muss die Hauseigentümerschaft den grössten Anteil des selbst produzierten Stroms an Dritte veräussern. Gerade vor dem Hintergrund der regional sehr unterschiedlichen und generell tiefen Einspeisungstarife ist diese Pflicht absolut unverhältnismässig.

Eine solche Verpflichtung ist daher unbedingt zu verhindern, da sie nicht nur zu enormen Mehrkosten führt, sondern auch zu einer Bevormundung der Eigentümerschaft, die aus Sicht der Wirtschaftskammer nicht verhältnismässig ist. Eine Pflicht als Grundsatz, ohne dass etwaige Ausnahmen und Bestimmungen zur Einspeisung klar geregelt oder absehbar sind, geht zu weit. Für eine hinsichtlich Versorgungssicherheit grundsätzlich zu begrüssenden Eigenstromerzeugung müssten weitere alternative Möglichkeiten, beispielsweise WKK-Anlagen oder Bürgersolaranlagen, definiert und offengehalten werden, wie es bereits in anderen Kantonen der Fall ist.

Um den Ausbau der Eigenstromerzeugung bzw. der Photovoltaik stärker voranzutreiben, kann sich die Wirtschaftskammer die Schaffung von entsprechenden Anreizen im Rahmen des Energiepakets vorstellen. Dies nicht zuletzt darum, weil bei den Betroffenen teilweise grosse Unsicherheiten in Bezug auf die Amortisationsdauer und die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen bestehen. Zu beachten ist auch der aktuelle Aspekt des Fachkräftemangels, der gerade im Bereich Planung, Ausführung und Betreuung von Photovoltaik-Anlagen ein eigentlicher Flaschenhals ist.

Regenerationspflicht Erdwärmesonden

Zu Paragraph 23, Abs. 3 EnG (Regeneration Erdwärmesonden): *«Ebenso bezeichnet der Kanton Gebiete, in welchen für neue Installationen eine Regeneration geboten ist.»*

Aus Sicht der Wirtschaftskammer besteht keine Notwendigkeit, eine Regenerationspflicht bei der Installation von Erdwärmesonden einzuführen, da es im Eigeninteresse der Eigentümerschaft liegt, die eigene Anlage langfristig nutzen zu können. Stattdessen sollte dieser Problematik, also der Auskühlung des Bodens mit verbundener Unwirtschaftlichkeit der Heizungsanlage, mit intensivierten Kommunikationsmassnahmen begegnet werden.

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Zu Paragraph 106a EnG (Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge): *«Neubauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten.»*

Auch diesen Paragraphen lehnt die Wirtschaftskammer dezidiert ab. Dies, weil mit dieser einseitigen Fokussierung auf den elektrischen Antrieb das für Innovation und Fortschritt so wichtige Gebot der Technologieneutralität nicht gewährleistet wird. Kommt hinzu, dass die Bauherrschaft in unverhältnismässiger Weise bevormundet wird. Insgesamt passt diese Pflicht in den unerfreulichen Verbots- und Bevormundungsduktus des Gesetzesentwurfs. Und auch hier bleibt völlig unklar, wie und mit welchem Aufwand kontrolliert werden müsste, ob die Ladeinfrastruktur denn tatsächlich installiert ist.

Energieplanung Gemeinden

Zu Paragraph 4 EnG (Energieplanung Gemeinden): *«Die Gemeinden haben innert 5 Jahren eine Energieplanung für ihr Gebiet oder ihre Region zu erstellen.»*

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung einer Energieplanung wäre eine Einladung an alle Energieplanungs-Büros, bei den Gemeinden vorstellig zu werden, was zumindest kurzfristig zu viel unnötiger Bürokratie führen würde. Verschiedene Gemeinden haben eine solche Planung bereits realisiert oder zumindest angestossen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, dürfte das gute Gründe haben. Diese Bevormundung der Gemeinden durch den Kanton ist unnötig.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Entwurf zur Landratsvorlage, der an den Energieplanungsbericht 2022 anknüpft, werden die finanziellen und personellen Auswirkungen dargestellt. Demnach würden allein die in der Vernehmlassung anberaumten Massnahmen zusätzliche Ausgaben von einmalig 200'000 Franken und wiederkehrend rund 828'000 Franken generieren. Ausserdem müssten rund 3,2 zusätzliche Stellen geschaffen werden, die für sich bereits 308'000 Franken der oben genannten Ausgaben ausmachen. Ob das reichen würde, um den Einhaltung der vielen Verbote und Pflichten mit der nötigen Kontroll-Tiefe zu gewährleisten, ist mehr als fraglich.

Die Wirtschaftskammer lehnt die Schaffung der drei zusätzlichen Vollzeitstellen und den damit verbundenen weiteren Ausbau der Verwaltung ab. Die Umsetzungsmassnahmen des künftigen Energiegesetzes müssten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets möglich sein. Gerade im Amt für Umwelt und Energie wurde der Personalbestand in letzter Zeit wahrnehmbar erhöht. Grundsätzlich ist die Wirtschaftskammer der Hoffnung, dass es diese neuen Stellen deshalb nicht brauchen wird, weil das Gesetz in der politischen Beratung dahingehend angepasst wird, dass es keine «Energie-Polizei» zur Kontrolle der Einhaltung von Verboten braucht, sondern mit einem stärkeren Anreizsystem auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger gebaut wird.

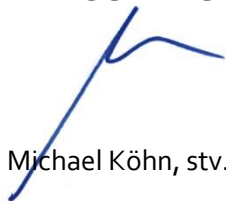
Abschliessende Bemerkungen

Die Wirtschaftskammer möchte abschliessend nochmals betonen, dass der von der Regierung vorgegebene politische Prozess von einem seltsamen Demokratieverständnis zeugt und nicht nachvollziehbar ist. Es ist deshalb ein Schritt zurück angezeigt, damit das Parlament und die betroffenen Interessengruppen über den Energieplanungsbericht befinden können, um eine akzeptierte Basis für weitere Massnahmen zu erhalten. Ansonsten greift der Regierungsrat der grundsätzlichen Debatte in der Kommission sowie im Landrat vor. Vor allem ist die Vorlage aber zurückzuweisen und zu sistieren, bis die angepasste Bundesgesetzgebung bekannt ist. Auf dieser Grundlage gilt es dann zu beurteilen, inwiefern Anpassungen an der kantonalen Gesetzgebung nötig sein werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELSTADT



Michael Köhn, stv. Direktor